

Gemeinde Niederrieden
Landkreis Unterallgäu

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle Niederrieden

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Nutzung der Turn- und Festhalle Niederrieden erhebt die Gemeinde Niederrieden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die nach Maßgabe von § 4 bemessenen privatrechtlichen Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit einer Zusage zur Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach der Rechnungsstellung zu Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann von auswärtigen Veranstaltern mit einer verbindlichen Zusage einen Kostenvorschuss in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts verlangen.

§ 3 Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter bzw Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzungsentgelte

Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird wie folgt festgesetzt

1. Grundgebühr

(a) die Grundgebühr gilt grundsätzlich für den Tag der Veranstaltung. Die Rückgabe in ordnungsgemäßen Zustand erfolgt am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr.

Wird der Übergabezeitraum überschritten, wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe von zehn Prozent der Grundgebühr für jeden angebrochenen Tag fällig

Die Grundgebühr beträgt für kommerzielle Anbieter	900 Euro
Die Grundgebühr für nicht kommerzielle Veranstaltungen wie Hochzeiten, Vorträge etc. beträgt	500 Euro

(b) Jeder Verein von Niederrieden wird für eine Veranstaltung je Kalenderjahr von der Grundgebühr befreit. Diese Befreiung ist nicht auf andere Kalenderjahre übertragbar.

Für jede weitere Veranstaltung zahlen ortsansässige Vereine
Eine reduzierte Grundgebühr von 350 Euro

(c) weitere Befreiungen kann der Gemeinderat im Einzelfall beschließen.

2. Sonstige Zuschläge

a) Reinigung der Räumlichkeiten – Arbeitszeiten	nach Aufwand
b) Auf- und Abbau von Bühne und Bestuhlung	nach Aufwand
c) Mietpreis für Bodenschutzbelag	150 Euro
d) Putzmaschine	10 Euro/Std
e) Klebebänder für Schutzboden	nach Aufwand
f) Strom, Heizöl, Wasser, Abwasserverbrauch, Reinigungsmittel	nach Aufwand

Die Leistungen nach Nr 2a und 2b werden von der Gemeinde besorgt. Der Veranstalter kann jedoch durch eingewiesenes Personal mithelfen und damit die Kosten reduzieren.

Das Material nach Nummer 2d ist immer von der Gemeinde zu beziehen.

Das Verlegen des Schutzbodens muss vom Veranstalter erledigt werden.

Die Kosten für Strom, Heizöl, Wasser, Abwasser und Reinigungsmittel werden entsprechend dem gemessenen Verbrauch gerechnet. Der Verbrauch wird von Schlüsselübernahme bis Schlüsselübergabe gemessen. Die Ablesung der Stände erfolgt durch den Hausmeister. Diese ist verbindlich.

Für die Leistungen nach 2a und 2b werden 25,00 Euro/Std
in Rechnung gestellt.

3. Der Gesamtbetrag ist auf eines der folgenden Konten zu überweisen
KtoNr IBAN DE59 7315 0000 0160 1601 80; Sparkasse Memmingen-LI-MN
KtoNr IBAN DE14 7319 0000 0005 0204 33; VR Bank Memmingen eG

§ 5 Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, werden 50 Prozent der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

§ 6 Versicherung

- (1) Jeder kommerzielle Veranstalter hat seine Veranstaltung gegen Schäden an der Halle zu versichern.
(2) Daneben ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7 Getränkebezug

- (1) Sämtliche Getränke, ausgenommen Spirituosen und Wein, hat der jeweilige Veranstalter über die Dorfladen Niederrieden GmbH zu beziehen. Sollte die Dorfladen Niederrieden GmbH nicht in der Lage sein, die Getränke zu liefern, wird der Veranstalter vom Bezug befreit.

(2) Der Lebensmitteleinkauf obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

§ 8 Kaution und Vertragsstrafe

Für besondere Veranstaltungen ist eine Kaution in Höhe der einmaligen Grundgebühr zu hinterlegen


§ 9 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.03.2015 in Kraft. Eventuell bestehende Gebührenordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Niederrieden 03.03.2015



Michael Büchler
1. Bürgermeister

